

Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr 75 EURO.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an den/die stv. Bürgermeister/in | 150 EURO |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden | 105 EURO |
| zuzüglich je Fraktionsmitglied | 5 EURO |
| c) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 80 EURO |
- (3) Als zusätzliche Entschädigung erhalten:
- | | |
|--|----------|
| a) der/die Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln | 140 EURO |
| b) der/die stv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln | 25 EURO |
| c) die übrigen Ortsbürgermeister/innen | 100 EURO |
| d) die übrigen stv. Ortsbürgermeister/innen | 25 EURO |
- (4) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der unter a) bis d) im Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
- (5) Die Aufwandsentschädigung erfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 25 EURO je Sitzung gewährt.
- (2) Den Ortsratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld von 25 EURO je Sitzung gewährt.
- (3) Als Sitzung im vorstehenden Sinn gelten:
- a) Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie der Ortsräte
 - b) Fraktionssitzungen der Ratsfraktionen, jedoch beschränkt auf höchstens 36 Sitzungen im Jahr
 - c) Fraktionssitzungen der Ortsratsfraktionen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr

- d) Besichtigungen, Besprechungen, Empfänge und Veranstaltungen, deren Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss, Ortsrat oder vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin genehmigt worden sind.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Der/die Ratsvorsitzende erhält für jede Ratssitzung das doppelte Sitzungsgeld.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EURO je Sitzung.
- (2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Als Fahrtkosten werden erstattet bei Benutzung
 - a) öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen Fahrtkosten
 - b) eines eigenen Kfz. eine Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Stadt Rinteln erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die notwendigen in Ausübung ihres Mandats nachgewiesenen Kosten. Bei Benutzung des eigenen Kfz. wird eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,30 EURO gezahlt.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Stadt Rinteln werden in Ausübung ihrer Funktion als Entschädigung monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die stv. Bürgermeister/in	50 EURO
b) an die Fraktionsvorsitzenden	25 EURO
- (3) Für Fahrten innerhalb der Stadt Rinteln werden für Ortsratsmitglieder als Entschädigung monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an den/die Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln	25 EURO
b) an den/die stv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln	15 EURO
c) an die anderen Ortsbürgermeister/innen	25 EURO
d) an die übrigen Mitglieder der Ortsräte	10 EURO

§ 5

Verdienstaufschlag

(1) Einen Anspruch auf Verdienstaufschlag haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Diesem Personenkreis wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 25,00 EURO je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird auf Antrag gewährt, insbesondere für Sitzungen und Veranstaltungen i. S. von § 2 Abs. 3.

Verdienstaufschlag wird für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates erstattet, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit montags bis freitags bis höchstens 21 Uhr zur Verfügung stehen. Dieses gilt nicht für im Schichtdienst oder in einem vergleichbaren Dienst Tätige. Grundlage für die Zahlung des Verdienstaufschlags sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in die Eintragungen persönlich vorzunehmen sind. Des Weiteren sind die Teilnehmer der Sitzungen verpflichtet, bei Anwesenheitszeiten, die von der Gesamtdauer der Sitzungen abweichen, die Zeiten ihrer tatsächlichen Anwesenheit in die Anwesenheitsliste einzutragen.

- (2) Bei den Anspruchsberechtigten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht übersteigen darf.
- (4) Die in Abs. 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10 EURO gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Die in Abs. 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 7,50 EURO erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

§ 6

Ortsbürgermeister/innen, die Hilfsfunktionen für die Verwaltung erfüllen und Verwaltungsstellenleiter/innen

- (1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung erhalten die Ortsbürgermeister/innen, die gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Verwaltung erfüllen und die Leiterinnen bzw. Leiter der in den Ortsteilen eingerichteten Verwaltungsstellen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer Einwohnerzahl

bis 500	70 EURO
von 501 bis 1.000	120 EURO
von 1.001 bis 1.500	175 EURO
über 1.500	220 EURO

Wird von den Ortsbürgermeistern bzw. Ortsbürgermeisterinnen i. S. von Abs. 1 und den Leiterinnen bzw. Leitern der Verwaltungsstellen ein Dorfgemeinschaftshaus oder eine Mehrzweckhalle in dem entsprechenden Ortsteil betreut, erhöht sich die o. a. Aufwandsentschädigung um 50 EURO.

- (2) Daneben besteht mit Ausnahme der Fahrtkosten kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Entschädigung des Verdienstauffalls.

- (3) Zur Abgeltung der Fahrtkosten erhalten die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen i.S. des Abs. 1 und die Leiterinnen bzw. Leiter der Verwaltungsstellen eine pauschale Wegstreckenentschädigung. Diese beträgt bei einer Einwohnerzahl des Ortsteils

bis 500	10 EURO
von 501 bis 1.000	15 EURO
von 1.001 bis 1.500	20 EURO
über 1.500	25 EURO

§ 7 Reisekosten

- (1) Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren bzw. Ortsratsmitglieder und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird zum 15. eines jeden Monats jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehaben. Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag (durch Ausfüllen von Anwesenheitslisten mit persönlich versehener Unterschrift) monatlich nachträglich gezahlt.

- (2) Im Krankheitsfall werden die Entschädigungen für längstens zwei Monate weitergewährt. Die 2-monate Frist beginnt am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ausübung des Amtes unterbrochen wird. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet.
- (3) Für die Dauer eines jährlichen Erholungsurlaubes bis zu einem Monat werden die Entschädigungen weitergewährt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige sowie Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Stadt Rinteln vom 06.06.2002, zuletzt geändert am 26.06.2014, außer Kraft.

Rinteln, den 09.05.2019

STADT RINTELN

Thomas Priemer
Der Bürgermeister